

# ZH\_OBERGERICHT SB190558 vom 30. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190558](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190558)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190558 du 30 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190558 del 30 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

Dezember 2020 wurde in der Folge das schriftliche Berufungsverfahren an- geordnet und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um die Berufung zu begrün- den (Urk. 87).

#### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft lässt ausführen, es sei gestützt auf Art. 67b StGB ein Kontakt- und Rayonverbot für die Dauer von fünf Jahren anzuordnen, um der

- 8 - Gefahr zu begegnen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin erneut strafbare Handlungen ausführe. Der Campingplatz E.\_\_\_\_\_, wo die Familie der Privatklägerin während den Sommermonaten sowohl Ferien als auch die Freizeit verbringe, ihre Wohnumgebung inklusive Haltestelle des Busses für die Schule sowie die Schule "F.\_\_\_\_\_" selbst müssten Orte für die Privatklägerin sein, an denen sie sich ungestört, ohne Angst und in Sicherheit ausleben und entwickeln könne. Die entsprechenden Pläne der vom Rayonverbot belegten Gebiete seien der Berufungsbegründung beigelegt. Die Anordnung eines Kontaktverbotes in Kombination mit dem Rayonverbot verstehe sich von selbst. Für die Privatklägerin sei es unerlässlich, dass sie nicht mehr auf den Beschuldigten treffe, bzw. die Möglichkeit, ihn anzutreffen, für gewisse Orte ausgeschlossen oder zumindest minimiert werde. Für die Privatklägerin und ihre Entwicklung erscheine es sehr wichtig, dass sie Orte habe, an denen sie mit hoher Sicherheit davon ausgehen könne und dürfe, nicht auf den Beschuldigten zu treffen. Dies werde auch durch die die Privatklägerin behandelnde Fachpsychologin bestätigt (zum Ganzen Urk. 89 und Urk. 91/1-4).

#### E. 1.2

Die Privatklägerin lässt ausführen, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbotes für die Dauer von 5 Jahren zu unterstützen, wobei sie neu in der Hauptsache ein Rayonverbot für das ganze Stadtgebiet G.\_\_\_\_ für den Beschuldigten fordert. Im Eventualstandpunkt erklärt sie sich mit dem von der Staatsanwaltschaft beantragten Umfang des Rayonverbotes, d.h. für den Campingplatz E.\_\_\_\_, die Wohnumgebung ihres Wohnortes und ihre Schule "F.\_\_\_\_", einverstanden (Urk. 96). Zur Begründung wird angeführt, mit dem beschränkten Rayonverbot gemäss Pläne könne ein un- erwünschtes Zusammentreffen der Privatklägerin und des Beschuldigten auf dem übrigen Stadtgebiet G.\_\_\_\_ eintreten. Aus therapeutischer Sicht sei es absolut notwendig, dass sie nicht in ständiger Angst leben müsse, dem Beschuldigten über den Weg zu laufen. Die Privatklägerin und auch ihre Mutter hätten wiederholt mitgeteilt, dass sie ein Rayonverbot des Beschuldigten für das gesamte Stadtge- biet wünschten. Die Privatklägerin würde es kaum wagen, alleine in der Nähe des Wohnortes einkaufen zu gehen, im Wissen darum, dass sie auf den Beschuldig- ten treffen könnte. Das Gleiche gelte, wenn sie voraussichtlich im nächsten Jahr

- 9 - eine Lehrstelle im Stadtgebiet G.\_\_\_\_\_ annehme, was sehr wahrscheinlich sei. Sollte das Gericht von einem Rayonverbot für das ganze Stadtgebiet G.\_\_\_\_\_ absehen, so sei eventualiter ein Rayonverbot gemäss den Anträgen und Plänen der Staatsanwaltschaft auszusprechen (Urk. 96 S. 1 f.).

### **E. 1.3**

Der Beschuldigte lässt mit Eingabe vom 31. Dezember 2020 mitteilen, dass von der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin im Eventualstandpunkt beantragte Kontakt- und Rayonverbot zu anerkennen und auch zu respektieren (Urk. 99). Mit Eingabe vom 27. Januar 2021 sprach sich der Beschuldigte zudem gegen ein Rayonverbot für das gesamte Stadtgebiet G.\_\_\_\_\_ aus. Die Stadt G.\_\_\_\_\_ sei sein Lebensmittelpunkt. Seinen Wohnsitz habe er seit Jahrzehnten auf dem Stadtgebiet. Auch sein Arbeitsort befinde sich dort. Seine Kinder und auch seine Ex-Frau, mit der er nach wie vor einen regelmässigen und guten Austausch pflege, würden in unmittelbarer Nähe zu seiner Wohnung leben, und auch seine anderen sozialen Kontakte fänden weit überwiegend in der Stadt G.\_\_\_\_\_ statt. Eine Ausgrenzung aus der Stadt G.\_\_\_\_\_ sei vom Beschuldigten nie anerkannt worden, weil dies einen überaus massiven Eingriff in seine persönlichen Verhältnisse darstellen würde. Der Beschuldigte hätte einem Rayonverbot für das Gebiet der Stadt G.\_\_\_\_\_ nie zugestimmt. Ein derart ausgedehntes Rayonverbot sei nicht erforderlich und unverhältnismässig. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Rayonverbotes gestützt auf Art. 67b StGB seien nicht erfüllt, soweit das Verbot über den Umfang hinausgehe, dem der Beschuldigte zugestimmt habe. Die vorbehaltlose Bekenntnis des Beschuldigten basiere auf der Einsicht, dass er mit seinem Verhalten die sexuelle und psychische Integrität der Privatklägerin verletzt habe und ihr nun gebührenden Abstand zugestehen müsse. Die Ausdehnung des Rayonverbotes auf das Gebiet der Stadt G.\_\_\_\_\_ würde auch den Grundsatz des fairen Verfahrens von Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a und b StPO verletzen (Urk. 103).

### **E. 1.4**

Mit Präsidialverfügung vom 2. November 2020 wurde die Publikumsöffentlichkeit für die bereits terminierte Berufungsverhandlung vom 4. März 2021 ausgeschlossen (Urk. 81).

### **E. 1.5**

Mit Eingabe vom 24. November 2020 orientierte die Staatsanwaltschaft die hiesige Kammer darüber, dass der Verteidiger des Beschuldigten mit einem "Gentlemen's Agreement" an die Staatsanwaltschaft gelangt sei, wonach sich die Parteien auf ein Urteil einigen könnten und dem Obergericht hernach übereinstimmende Anträge stellen, bzw. die Staatsanwaltschaft den (teilweisen) Rückzug der Berufung erklären würde. Nach Rücksprache mit der Vertreterin der Privatklägerin, welche einem derartigen Vorgehen auch positiv gegenüberstehe, könne sich die Staatsanwaltschaft mit der Beschränkung auf die Eventualanträge gemäss Ziffer 4 der Berufungserklärung unter Anerkennung dieser durch den Beschuldigten und Rückzug der Hauptanträge (Ziffer 1-3) sowie der Anordnung des schriftlichen Berufungsverfahrens einverstanden erklären (Urk. 83).

### **E. 1.6**

Auf telefonische Nachfrage bzw. schriftliche Mitteilung hin erklärten sich die Vertreterin der Privatklägerin und der Verteidiger des Beschuldigten mit dem skizzierten Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Anordnung des schriftlichen Berufungsverfahrens einverstanden (Urk. 84 und 85). Mit Präsidialverfügung vom

### **E. 1.7**

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2020 ging am 4. Dezember 2020 die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft ein (Urk. 89). Mit Präsidialverfügung vom 9. Dezember 2020 wurde dem Beschuldigten Frist zur Berufungsantwort und der Privatklägerin Frist zur Berufungsantwort und Begründung der

- 7 - Anschlussberufung angesetzt. Zugleich erhielt die Vorinstanz die Möglichkeit zur Vernehmlassung (Urk. 92). Die Vorinstanz verzichtete am 14. Dezember 2020 ausdrücklich auf eine Vernehmlassung (Urk. 94).

### **E. 1.8**

Mit Eingaben vom 16. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2020 gingen die Berufungsantworten der Privatklägerin und des Beschuldigten bzw. die Begründung der Anschlussberufung der Privatklägerin ein (Urk. 96 und Urk. 99). Mit Präsidialverfügung vom 6. Januar 2021 wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um die Anschlussberufungsantwort zu erstatten (Urk. 101). Mit Eingabe vom 27. Januar 2021 liess der Beschuldigte innert Frist die Anschlussberufungsantwort erstatten (Urk. 103). Die Staatsanwaltschaft verzichtete stillschweigend (vgl. Urk. 102).

### **E. 2**

Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund der besonderen Umstände rechtfertigt es sich jedoch im konkreten Fall, die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3.1 Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin macht ein Honorar von insgesamt Fr. 2'970.– (berechnet durch das Gericht mit Stundenansatz von Fr. 220.–) geltend, was ausgewiesen und angemessen ist (Urk. 109), wobei darauf keine Mehrwertsteuer zu entrichten ist. 3.2 Der amtliche Verteidiger macht einen Honorar von insgesamt Fr. 2'905.65 geltend, wobei sich ein kleiner Rechnungsfehler bei der Position "11.12.2020 Studium Berufungsbegründung, Rayonverbote" einschlich (Urk. 107). 0.20 h ergeben bei einem Stundenansatz von Fr. 220.– nicht Fr. 60.– sondern Fr. 44.–. Entsprechend ist das Honorar um diesen Rechnungsfehler anzupassen. Ansonsten ist das Honorar ausgewiesen und angemessen, weshalb die amtliche Verteidigung mit Fr. 2'888.40 (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist.

- 12 - Es wird beschlossen:

#### **E. 2.1**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz kein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen hat. Die Parteien beantragen dem Obergericht jedoch übereinstimmend die Anordnung eines Rayon- und Kontaktverbotes für die

- 10 - Dauer von fünf Jahren gestützt auf Art. 67b StGB im Sinne einer Einigung. Einzig bezüglich des Umfangs des Rayonverbotes geht die Privatklägerin in der Hauptsache über die Einigung hinaus und beantragt ein Rayonverbot für das gesamte Stadtgebiet G.\_\_\_\_\_.

#### **E. 2.2**

Mit dem Rayonverbot gestützt auf Art. 67b Abs. 1 StGB kann das Gericht dem Täter verbieten, sich einer bestimmten Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis

ihrer Wohnung aufzuhalten (Art. 67b Abs. 2 lit. b StGB) sowie sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten (Art. 67b Abs. 2 lit. c StGB). Ein Rayonverbot entspricht demnach einer Beschränkung des Aufenthaltsrechts in räumlicher Hinsicht. Es ist bei der Anordnung die Verhältnismässigkeit zu wahren, weshalb das Verbot in räumlicher Hinsicht auf das Notwendige zu beschränken ist (vgl. BSK I-Hagenstein, 4. Aufl. 2019, Art. 67b N 7 f.).

### **E. 2.3**

Es ist mit der Verteidigung (Urk. 103) festzuhalten, dass der Beschuldigte selbst in der Stadt G.\_\_\_\_\_ wohnt und arbeitet. Zudem befindet sich seine Familie und sein soziales Umfeld dort. Die Stadt G.\_\_\_\_\_ ist sein Lebensmittelpunkt seit Jahrzehnten. Ein Rayonverbot für das gesamte Stadtgebiet käme daher einer Ausgrenzung gleich, was mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vereinbar ist. Vielmehr ist mit dem von der Staatsanwaltschaft beantragten und vom Beschuldigten anerkannten Umfang des Rayonverbotes den Schutzbedenken für die Privatklägerin genügend Rechnung getragen, zumal sich die Parteien darauf geeinigt haben.

### **E. 2.4**

Nach dem Gesagten ist gegenüber dem Beschuldigten für die Dauer von fünf Jahren ein Rayonverbot für den Campingplatz E.\_\_\_\_\_ (Planbeilage 1), die Wohnumgebung des Wohnortes der Privatklägerin (Planbeilage 2) und die Schule "F.\_\_\_\_\_" der Privatklägerin (Planbeilage 3) gestützt Art. 67b StGB anzuordnen. Die Planbeilagen 1-3 sind diesem Urteil anzufügen. Zudem ist der Beschuldigte mit einem Kontaktverbot gegenüber der Privatklägerin ebenfalls für eine Dauer von 5 Jahren gestützt Art. 67b StGB zu belegen. Dieses beinhaltet jegliche Kontaktaufnahme unabhängig vom Kommunikationsmittel (elektronisch, telefonisch, brieflich, physisch – direkt oder über Dritte –).

- 11 - Festzuhalten bleibt, dass dieses Kontakt- und Rayonverbot auf einer Übereinkunft der beteiligten Parteien beruht. Es soll vorliegend der Stabilisierung und der ungestörten künftigen Entwicklung der Privatklägerin dienen, indem es gewisse Orte definiert, wo sie nicht dem Risiko eines Zusammentreffens mit dem Beschuldigten ausgesetzt ist. Es geht um Sicherheit und Rückzugsorte für die Privatklägerin. Die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 67b StGB sind nicht weiter zu prüfen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 1'500.– festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.